

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Dezember 2018

Nr. 57/2018

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fakultätsordnung**

**der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
(NT-Fakultät)**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. Dezember 2018

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fakultätsordnung
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
(NT-Fakultät)
der
Universität Siegen**

Vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (NT-Fakultät) der Universität Siegen vom 25. Juli 2011 (Amtliche Mitteilung 22/2011), die zuletzt durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (NT-Fakultät) der Universität Siegen vom 31. August 2016 (Amtliche Mitteilung 150/2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben zu §§ 15 und 16 eingefügt. Die bisherige Angabe zu § 15 wird zu der Angabe zu § 17:

„§ 15 Studienbeirat

§ 16 Jahresgespräche“.

2. § 12 Absatz 2 erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät. Details regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.“

3. Es wird folgender § 16 eingefügt. Der bisherige § 16 wird zu § 17.

„§ 16

Jahresgespräche

- (1) Im Rahmen des Qualitätsmanagements sind Jahresgespräche durchzuführen. Sie müssen mindestens einmal im Jahr für jeden Studiengang stattfinden.
- (2) Aufgabe der Jahresgespräche ist es, eine Analyse von Stärken und Schwächen des Studiengangs (falls möglich unter Einbezug geeigneter Kennzahlen) vorzunehmen.
- (3) Organisation und Durchführung obliegt der oder dem Studiengangverantwortlichen. Teilnehmende der Jahresgespräche sind Dozierende und Studierende des betreffenden Studiengangs. Es können auch Mitarbeitende hinzugezogen werden.
- (4) Verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen ist die oder der Studiengangverantwortliche. Bei Bedarf erfolgt eine Unterstützung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan und/oder durch die Q-Koordinatorin oder den Q-Koordinator.
- (5) Die Jahresgespräche müssen dokumentiert werden. Die Dokumentation erfolgt durch ein Protokoll. In das Protokoll sind aufzunehmen:
 - a. eine Teilnehmerliste,
 - b. eine (mehrere) verantwortliche Person(en), im Falle der Feststellung eines konkreten Handlungsbedarfs,
 - c. sofern eine Lösung für ein Problem erarbeitet werden muss, die Festlegung des Zeitraums,
 - d. die Maßnahmen, die in den Jahresgesprächen beschlossen wurden,
 - e. der Bericht der oder des Studiengangverantwortlichen über die Ergebnisse bzw. die Umsetzung der Maßnahmen.

Die für die Lehre zuständige Prorektorin oder der für die Lehre zuständige Prorektor erhält das Protokoll zur Kenntnis.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 19. September 2018.

Siegen, den 19. Dezember 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)